

# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

*compiled by Dirk HR Spennemann*

**1137. Zitelmann, Franz Carl. 1912. "Landwirtschaftliche Lage auf der Insel Guam." [The agricultural Situation on Guam]. *Deutsches Kolonialblatt* 23, n° 4, p. 179.**

Brief item written by the German consul in Manila (dated 4 December 1911) on the agricultural production of Guam following the typhoon of 19 October 1911. The heavy reliance on imports and the lack of local production acerbated the problem. The coffee harvest is described as very low because the flowers had not set due to the heavy rain. The livestock populations declined in numbers due to fowl cholera and swine fever. Several horses also died due to veterinary illnesses.

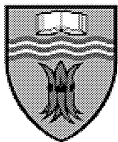
---

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

**CHARLES STURT**  
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,  
Charles Sturt University,  
Albury, Australia



Northern Mariana Islands  
Council for the Humanities,  
Saipan, CNMI



Historic Preservation  
Office,  
Saipan, CNMI

oder eines hierzu besonders beauftragten Beamten abhängig. Die Erlaubnisscheine zum Waffentragen sind nur für ein Jahr gültig. Ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Ausstellung endigt die Gültigkeitsfrist am 31. Dezember des Jahres der Ausstellung. Die Scheine werden erst nach Zahlung der tarifmäßigen Gebühren ausgehändigt. Letztere betragen: 6 Fr. für Kugelgewehre und Karabiner sowie Revolver, 5 Fr. für Jagdgewehre mit Schrotladung, 4 Fr. für Karabiner zur Vogeljagd, 3 Fr. für Pistolen und Zimmergewehre, 1 Fr. für Perkussions- und Steinschloßgewehre.

Personen, die für eigene oder fremde Rechnung Handel mit Waffen oder Munition treiben, zahlen jährlich eine einheitliche Gebühr von 50 Fr. Die Erlaubnis ist in Fällen des Mißbrauchs und bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wider-ruflich. Im letzteren Falle wird die Gebühr für den restlichen Teil der Gültigkeitsdauer erstattet, während die Verwaltung die Waffen und die Munition in Verwahrung nimmt. Das Widerrufsrecht steht jedem Beamten zu, der mit der Ausstellung der Erlaubnisscheine beauftragt ist.

Die Verordnung vom 28. April 1904, betreffend die Beförderung, den Handel und den Besitz von nicht gezogenen Steinschloßgewehren und Handlungspulver, ist aufgehoben.

(Moniteur Belge.)

### Italienisch-Somaliland.

#### Neuer Zolltarif.

Die Gazzetta Ufficiale veröffentlicht in Nr. 303 vom 30. Dezember 1911 eine königliche Verordnung vom 12. August 1911, mit welcher ein neuer Zolltarif nebst Vorbemerkungen für die italienische Kolonie Somaliland genehmigt wird.

### Mozambique.

Öffnung von Häfen für den Handelsverkehr.

Nach einer Bekanntmachung im Boletim Official vom 16. Dezember 1911 sind im Bezirke Quelimane die Häfen der Flüsse Macuse, T'jungo und Moembazi dem portugiesischen und fremden Handelsverkehr geöffnet worden. In den drei Häfen werden nach Bedarf eigene Zollstellen eingerichtet werden. Die Zollanmeldungen für die Ein- und Ausfuhr sowie das Ein- und Ausklarieren sollen jedoch beim Zollamt bzw. Hafenamt in Quelimane erfolgen.

(Nach einem Berichte des kaiserl. Konsulats in Lourenço Marques.)

### Uganda.

Vorschriften für den Handel mit Baumwolle.

Eine auf Grund der „Uganda Cotton Ordinance, 1908“ und der „Uganda Cotton (Amendment) Ordinance, 1910“ erlassene Verordnung des Gouverneurs des Uganda-Schutzgebietes vom 13. November 1911 — The Uganda Cotton Purchasing Rules Nr. 2, 1911 — enthält über den An- und Verkauf von Baumwolle folgende Vorschriften:

Es dürfen nur zwei Sorten von Baumwolle angekauft und verkauft werden, Sorte A, die reine und fleckenlose (unstained), Sorte B, die schmutzige und gelbgefleckte (stained) Baumwolle umfaßt. Gemischte Baumwolle aus den Sorten A und B darf nicht eher angekauft und verkauft werden, als bis die Sorte A aus der Sorte B ausgelesen ist. Es ist verboten, Baumwolle der Sorten A und B weder vor noch nach dem Entkörnen zu mischen oder ihre Mischung zu veranlassen oder zu dulden. Bestände an gemischter und vorschriftsmäßig bis zum 1. Januar 1912 angemeldeter Baumwolle dürfen nur bis zum 1. Juni 1912 aus dem Schutzgebiet ausgeführt werden. Den Beamten des Landwirtschaftsdepartements oder den Verwaltungsbeamten soll jederzeit die Besichtigung der Baumwolle und der Zutritt zu den Geschäftsräumen zur Vornahme der Besichtigung gestattet sein.

Die Verordnung gilt für alle Teile des Schutzgebietes und ist am 1. Januar 1912 in Kraft getreten. Die auf Grund der „Uganda Cotton (Amendment) Ordinance, 1910“ erlassenen Vorschriften vom 23. August 1910\*) sind durch diese Verordnung aufgehoben worden.

(The Official Gazette of the Uganda Protectorate.)

### Landwirtschaftliche Lage auf der Insel Guam.\*\*)

Die landwirtschaftlichen Aussichten auf Guam für 1911/12 werden von gut unterrichteter Seite als besonders schlecht geschildert.

Durch einen Taifun am 19. Oktober 1911 ist der Kopraernte erheblicher Schaden zugefügt worden. Die Kaffeeernte ist sehr gering, weil infolge anhaltenden Regens die Früchte nicht angefeht hatten. Der Viehstand hat durch Seuchen sehr gelitten. Insbesondere sind große Mengen von Geflügel der Cholera, von Schweinen der Pest und von Pferden verschiedenen Krankheiten zum Opfer gefallen.

(Bericht des kaiserl. Konsulats in Manila vom 4. Dezember 1911.)

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 946.

\*\*\*) Vgl. auch „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 947.